

Geschäftsverzeichnismrn. 1859, 1860 und 1861
Urteil Nr. 37/2001 vom 13. März 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 10 Nrn. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil Nr. 84.069 vom 14. Dezember 1999 in Sachen der VoG Action et Liberté gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 28. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 10 Nr. 3 [zu lesen ist: Nr. 2] des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die von der klagenden Partei beim Staatsrat erhobene Klage gegen den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadern der Streitkräfte, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion unwirksam macht und der klagenden Partei eine allen anderen Bürgern gebotene Rechtsprechungsgarantie versagt, so daß ein Behandlungsunterschied geschaffen wird, wobei sich die Frage erhebt, ob dieser objektiv gerechtfertigt ist?

2. Verstößt Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind, soweit er nicht durch das Urteil Nr. 68/99 vom 17. Juni 1999 für nichtig erklärt worden ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 182, insofern er den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadern der Streitkräfte, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bestätigt, indem der König dem Sondervollmachtengesetz nicht die Zuständigkeit entnehmen konnte, eine Angelegenheit zu regeln, die der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber vorbehalten hat? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1859 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil Nr. 84.071 vom 14. Dezember 1999 in Sachen der VoG Action et Liberté gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 28. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die von der klagenden Partei beim Staatsrat erhobene Klage gegen den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 über den Militärpersonalbestand, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion unwirksam macht und der klagenden Partei eine allen anderen Bürgern gebotene Rechtsprechungsgarantie versagt, so daß ein Behandlungsunterschied geschaffen wird, wobei sich die Frage erhebt, ob dieser objektiv gerechtfertigt ist?

2. Verstößt Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 182, insofern er den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 über den Militärpersonalbestand, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bestätigt, indem der König dem Sondervollmachtengesetz nicht die Zuständigkeit entnehmen konnte, eine Angelegenheit zu regeln, die der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber vorbehalten hat? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1860 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil Nr. 84.070 vom 14. Dezember 1999 in Sachen der VoG Action et Liberté gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 28. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 10 Nr. 3 [zu lesen ist: Nr. 1] des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die von der klagenden Partei beim Staatsrat erhobene Klage gegen den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageweche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthaltung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion unwirksam macht und der klagenden Partei eine allen anderen

Bürgern gebotene Rechtsprechungsgarantie versagt, so daß ein Behandlungsunterschied geschaffen wird, wobei sich die Frage erhebt, ob dieser objektiv gerechtfertigt ist?

2. Verstößt Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind, soweit er nicht durch das Urteil Nr. 52/99 vom 26. Mai 1999 für nichtig erklärt worden ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 182, insofern er den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageweche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bestätigt, indem der König dem Sondervollmachtengesetz nicht die Zuständigkeit entnehmen konnte, eine Angelegenheit zu regeln, die der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber vorbehalten hat? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1861 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

Beanstandete Bestimmungen

B.1. Der Staatsrat befragt den Hof darüber, ob Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.2.1. Artikel 10 des o.a. Gesetzes wird dem Hof sowohl bezüglich seiner Nr. 1 (Rechtssache Nr. 1861) als auch seiner Nr. 2 (Rechtssache Nr. 1859) und seiner Nr. 3 (Rechtssache Nr. 1860) vorgelegt.

B.2.2. Artikel 10 Nr. 1 bestätigt, mit Wirkung ab dem Datum seines Inkrafttretens, den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 «zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion» (Erlaß « III » in der Numerierung des Verweisungsrichters). Gegen diesen Erlaß hat die klagende Partei vor dem Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung eingereicht, in deren Rahmen die präjudizielle Frage mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1861 gestellt worden ist.

B.2.3. Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 bestätigt, mit gleicher Wirkung, den königlichen Erlaß, ebenfalls vom 24. Juli 1997, « über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kaders der Streitkräfte, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » (Erlaß « II » in derselben Numerierung). Dieser königliche Erlaß wird ebenfalls vor dem Staatsrat beanstandet, der in dieser Rechtssache die präjudizielle Frage mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1859 gestellt hat.

B.2.4. Schließlich bestätigt Artikel 10 Nr. 3 desselben Gesetzes, mit gleicher Wirkung, den königlichen Erlaß, ebenfalls vom 24. Juli 1997, «über den Militärpersonalbestand, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (Erlaß « I » in derselben Numerierung). Auch dieser Erlaß wird durch die klagende Partei vor dem Staatsrat beanstandet, der in dieser Rechtssache die präjudizielle Frage mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1860 gestellt hat.

B.3.1. So, wie der Hof in der Anordnung zur Verhandlungsreiferklärung hervorgehoben hat, sind im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 2000 drei vom 25. Mai 2000 datierte Gesetze veröffentlicht worden. Das erste Gesetz bezieht sich auf « die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kaders der Streitkräfte »; das zweite Gesetz führt die « freiwillige Arbeitsregelung der Viertagewoche und [die] Regelung des vorzeitigen halbeinzeligen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen [ein] und [ändert das Statut] der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung »; das dritte Gesetz vom 25. Mai 2000 schließlich bezieht sich auf « den Militärpersonalbestand ».

B.3.2. Wie schon in ihrem Titel angegeben wird, regeln diese drei Gesetze dieselben Angelegenheiten wie die Erlasse « II », « III » bzw. « I » vom 24. Juli 1997, die obenstehend unter B.2.2 bis B.2.4 genannt wurden. Sie übernehmen überdies ihren Inhalt, was folgendermaßen in den Vorarbeiten angegeben und gerechtfertigt wird:

« Da das Dossier der Neustrukturierung der Streitkräfte wegen der zu erreichenden Zielsetzung dringend abgeschlossen werden muß, hat die Regierung Gebrauch gemacht von den 'Sondervollmachten Euro', um die oben dargelegten Ziele zu verwirklichen. Dabei ist sie gesetzgebend aufgetreten, indem sie anstelle von Gesetzen drei vom 24. Juli 1997 datierte königliche Erlasse verabschiedet hat (die anschließend durch den Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 12. Dezember 1997 bestätigt wurden).

Im Anschluß an Klagen, die hauptsächlich gegen das (vorläufige) Verbot für Ärzte, die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in Anspruch zu nehmen, und gegen die Möglichkeit eingereicht wurden, bestimmten Offizieren eine obligatorische Zurdispositionstellung aufzuerlegen (wenn der Zurdispositionstellungsantrag abschlägig beschieden wurde), hat der Schiedshof zwei Urteile (vom 26. Mai 1997 und vom 17. Juni 1999) verkündet, die die einschränkende Interpretation bestätigen und die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklären. Der Nebeneffekt dieser Urteile besteht darin, daß sie die getroffenen Maßnahmen aushöhlen (z.B. im Falle einer individuellen Klage beim Staatsrat gegen eine individuelle Weigerung, die Anwendung einer der in den abgeschwächten Texten vorgesehenen Maßnahmen zu gewähren) und die Rechtssicherheit bezüglich des Sozialschutzes der Begünstigten bestimmter dieser Abbaumaßnahmen aufheben.

Die drei zur Besprechung vorliegenden Gesetzesentwürfe zielen darauf ab, die wegen dieser drei königlichen Erlasse (Disposition, zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung und Teilzeitarbeit, Personalbestand) gefährdete Rechtssicherheit wiederherzustellen. Im Hinblick darauf werden alle Bestimmungen der angefochtenen königlichen Erlasse wörtlich übernommen und erhalten überdies die gewünschte rückwirkende Kraft (20. August 1997 für die Abbaumaßnahmen und 25. August 1997 für den Personalbestand). Diese drei Gesetzesentwürfe dienen somit der Bestätigung. Eigentlich stellen sie eine 'Wiederbestätigung' der durch den Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 12. Dezember

1997 angenommenen Lösung dar, wenn auch etwas orthodoxer, denn sie erfolgt außerhalb der begrenzten Sondervollmachten und stimmt somit in höherem Maße mit der Verfassung überein. Somit bieten die Gesetzesentwürfe als einzige eine passende Antwort auf das diesbezüglich entstandene juristische Problem. » (*Parl. Dok.*, 1999-2000, Nr. 375/3, S. 5)

B.4. Der Hof bemerkt, daß die kombinierten Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung, die Artikel 9 und 10 des Gesetzes über den Militärpersonalbestand und die Artikel 41 und 43 des dritten Gesetzes vom 25. Mai 2000 die rückwirkende Aufhebung der obengenannten Erlasse « II », « I » bzw. « III » vom 24. Juli 1997 vorsehen, und zwar je nach dem Fall bis zum 20. oder 25. August 1997, nämlich dem Datum des Inkrafttretens dieser Erlasse.

Aufgrund dieser rückwirkenden Aufhebung sind die vor dem Verweisungsrichter gegen diese Erlasse eingereichten Nichtigkeitsklagen gegenstandslos geworden; daraus ergibt sich, daß Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997, mit dem diese drei Erlasse bestätigt werden, künftig ebenfalls gegenstandslos ist.

B.5. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß die obengenannten Gesetze vom 25. Mai 2000 Gegenstand der Nichtigkeitsklagen sind, die unter den Nummern 2094 bis 2096 und 2104 bis 2106 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen worden sind.

B.6. Aus dem in B.4 und B.5 Dargelegten ergibt sich, daß die präjudiziellen Fragen zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenstandslos sind.

Aus diesen Gründen

entscheidet der Hof:

- daß bezüglich der Rechtssachen Nrn. 1859, 1860 und 1861 befunden werden wird, wenn den Klagen in den Rechtssachen Nrn. 2094, 2095 und 2096 stattgegeben wird;

- daß im Falle der Ablehnung die Rechtssachen Nrn. 1859, 1860 und 1861 aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior